

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:
28.10.2019

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
07.11.2019 Entscheidung

Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2018 gem. §116 Abs. 5 GO NRW a.F.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

Sachverhalt:

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 wird gemäß § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der für 2018 geltenden Fassung dem Rat der Stadt Coesfeld vorgelegt.

Der Gesamtabschluss stellt einen Jahresabschluss für den Konzern Stadt Coesfeld (d. h. einschließlich der Eigengesellschaften) dar, gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage im Konzern und dient der Steuerungsunterstützung.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses besteht aus dem Gesamtlagebericht, der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang und dem Beteiligungsbericht.

Die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW in der für 2018 geltenden Fassung dem Rechnungsprüfungsausschuss, der sich der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) bedient. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in einer Sitzung vorgestellt. Abschließend bestätigt der Rat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in der für 2018 geltenden Fassung den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Allgemeiner Hinweis zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen ab dem Jahr 2019:

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW bzgl. der Aufstellung von Gesamtab schlüssen ab dem Jahr 2019 (nächster Abschluss zum Stichtag 31.12.2019) geändert. Danach wird die Stadt Coesfeld künftig nicht mehr verpflichtend einen Gesamtabchluss aufstellen müssen. Für den Fall das kein Gesamtabchluss aufgestellt wird,

ist dann ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Verwaltung wird insoweit im nächsten Jahr zur gegebenen Zeit eine Vorlage an den Rat vorbereiten.

Anlagen:

Entwurf des Gesamtabchlusses 2018

(Der Entwurf wird in der Ratssitzung vorgelegt.)